

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.070.509

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13717/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.a Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13717/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 31:**

- *1. Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?*
- *31. Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit

des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung der:des Auftraggeberin:Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass die:der öffentliche Auftraggeber:innen keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Es wird aber um Verständnis dafür ersucht, dass solche Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF. nicht Gegenstand des Vollzugsbereiches des BMJ sind und somit in der Beantwortung nicht berücksichtigt werden können.

Für den IKT-Bereich kann darüber hinaus Folgendes festgehalten werden:

§ 89f GOG (Gerichtsorganisationsgesetz) lautet:

*„(1) Der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) obliegt nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und nach Maßgabe ihrer maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Abwicklung von gesetzlichen Aufgaben des Justizressorts als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostensparnis dient.“*

Daraus folgt, dass der bei weitem größte Teil aller IKT-Beauftragungen des Justizressorts an die bzw. über die BRZG erfolgt und erfolgt.

Gemäß Z 8 und Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer

Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind (BGBl II 208/2001 idF BGBl II 312/2002) sind Güter und Dienstleistungen der Informationstechnik sowie EDV-Verbrauchsmaterial im Wege der BundesbeschaffungsGmbH (BBG) zu beschaffen.

Daher erfolgen in der Regel alle übrigen Beschaffungen über Rahmenverträge und Rahmenvereinbarungen, die unter Einbindung der BBG abgeschlossen wurden.

Im Bundesministerium für Justiz gibt es die nachstehenden zwei Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018, bei denen das BMJ als Auftraggeber auftritt und die mit Hilfe der BBG als Vertreterin des Ressorts abgeschlossen wurden:

1. Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in den Gerichtsgebäuden (gilt für ganz Österreich). Das Vergabeverfahren wurde durch die Bundesbeschaffung GmbH durchgeführt.
2. Rahmenvereinbarung betreffend die Erbringung von IT-Enterprise-Architekturleistungen. Auch dieses Vergabeverfahren wurde durch die Bundesbeschaffung GmbH durchgeführt. Dazu wird auf die Anfrage Nr. 13530/J-NR/2022 vom 17. März 2023 verwiesen.

**Zu den Fragen 2 bis 11, 14 und 36:**

- 2. Welches Gesamtvolumen weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?
- 3. Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?
- 4. Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?
- 5. Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?
- 6. Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftragshöhe vorgesehen?
- 7. Wie hoch ist der jeweilige „Puffer“ (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?
- 8. Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?
- 9. Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?
- 10. Mit wie vielen Anbieterinnen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- 11. Welche Anbieterinnen sind dies jeweils?
- 14. Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?

- *36. Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?*

Die Rahmenvereinbarung betreffend die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in den Gerichtsgebäuden wurde am 2. April 2019 auf eine Dauer von fünf Jahren mit einem maximalen Gesamtabrufwert (exkl. USt.) von insgesamt 50.500.000 Euro abgeschlossen.

Die Rahmenvereinbarung ist in vier Lose aufgeteilt. Auftragnehmerinnen der Lose sind die Hel-Wacht Bewachungsdienst GmbH und die G4S Secure Solutions AG in Gemeinschaft mit der ÖWD Österr. Wachdienst security GmbH Co KG. In der Auswahlkommission waren Vertreter:innen der Bau- und Budgetabteilung des Bundesministeriums für Justiz sowie der Bundesbeschaffung GmbH vertreten.

Der Leistungsgegenstand umfasst die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen entsprechend dem Gerichtsorganisationsgesetz GOG sowie Revierdienst, Alarmaufschaltungen und Alarmfahrten. Die Leistungsabrufe erfolgen dezentral durch die haushaltführenden Stellen jeweils im eigenen Wirkungsbereich.

Bezüglich der Rahmenvereinbarung betreffend die Erbringung von IT-Enterprise-Architekturleistungen wird auf die Beantwortungen zu 1.) bis 3.) und 7.) der genannten Voranfrage Nr. 13530/J-NR/2022 verwiesen. Am 22.12.2022 wurde der Bedarf für die Jahre 2023 und 2024 abgerufen, dieser umfasst die Hälfte der ausgeschriebenen Leistungen. Die Auswahlkommission wurde von Mitarbeiter:innen der BBG gestellt.

Die Rahmenvereinbarung wurde mit der einzigen Anbieterin geschlossen. Am 22.12.2022 wurde der Bedarf für die Jahre 2023 und 2024 mit einem Volumen von 3.639.000 Euro zuzüglich USt abgerufen. Diese Rahmenvereinbarung wurde nicht geändert, ihre Ausschreibung wurde auch nicht für rechtswidrig erklärt und es wurden von der Auftragnehmerin keine Subunternehmer:innen eingesetzt. Bei der Auftragnehmerin handelt es sich um ein KMU.

**Zu den Fragen 12, 13, 15, 20 bis 27, 30, 34, 35, 39 und 41:**

- *12. Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit diese/r einzigen Anbieterin eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?*
- *13. Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?*

- 15. Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?
- 20. Wie viele Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?
- 21. Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem/der bestgereichten Bieterin, dem/der Zweitgereichten, usw.?
- 22. Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen Bieterinnen vergeben?
- 23. Bei welchen jeweiligen Bieterinnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10% Unterschied?
- 24. Bei welchen jeweiligen Bieterinnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30% Unterschied?
- 25. Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?
  - a. Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?
- 26. Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?
- 27. Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?
- 30. Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?
  - a. Um welche handelte es sich dabei?
  - b. Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?
- 34. Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50% der abgerufenen Leistungen durch SubauftragnehmerInnen erbracht worden sind?
  - a. Um welche handelt es sich dabei?
  - b. Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch SubauftragnehmerInnen erbrachten Leistungen?
- 35. Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei KMUs?
- 39. Welche AuftragnehmerInnen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als SubauftragnehmerInnen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?
  - a. Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?
  - b. Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?

- *41. Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?*

Abseits der Frage 1 genannten Rahmenvereinbarungen (Sicherheitsdienstleistungen und IT-Enterprise-Architekturleistungen) werden nur Leistungen aus Rahmenvereinbarungen abgerufen, die von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) oder der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen wurden. Diese Rahmenvereinbarungen sind nicht Gegenstand des Vollzugsbereiches des BMJ.

Gemäß dem Ressortreporting 2022, das von der BBG erstellt wird, wurden durch das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2022 Dienstleistungen und Produkte im Wert von EUR 99,87 Mio. über die BBG beschafft.

2022 waren die zehn umsatzstärksten Beschaffungsgruppen mit dem höchsten Abrufwerten des Ressorts: (Angabe in Mio. Euro)

1. Betriebsverpflegung EUR 11,81
2. Lebensmittel f. Großabnehmer EUR 10,04
3. Gebäudebewachung EUR 9,67
4. Reinigung EUR 9,63
5. Strom EUR 9,50
6. Pharma EUR 8,58
7. Software EUR 4,39
8. Wärme EUR 2,91
9. Erdgas EUR 2,89
10. Beratung (Personalbereitstellung für Schreibleistungen) EUR 2,84

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine detaillierte Auswertung dieser Abrufe mit einem unvertretbar hohen Aufwand im Rahmen einer Anfragebeantwortung verbunden wäre, weil das BMJ lediglich das Ressortreporting über sämtliche Abrufe der Justiz übermittelt bekommt und selbst keine automatisierte detailliertere Auswertung erstellen kann.

Zu den genannten Rahmenvereinbarungen des BMJ betreffend Sicherheitsdienstleistungen und IT-Enterprise-Architekturleistungen wird auf die obige Antwort zu den Fragen 2 bis 11, 14 und 36 verwiesen.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *16. War das Kabinett des Bundesministers/der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?*
- *17. Nahmen Vertreterinnen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?*
- *18. An den Präsentationen welcher Bieterinnen nahm der/die jeweilige Bundesministerin selbst teil?*

Bezugnehmend auf die angesprochenen Rahmenvereinbarungen: Nein.

**Zur Frage 19:**

- *19. Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils gereiht?*

Die Angebote der Rahmenvereinbarung Sicherheitsdienstleistungen wurde nach dem Bestbieterprinzip unter Zugrundelegung folgender Zuschlagskriterien gereiht: Gesamtpreis (kalkulierte Gesamtjahreskosten) max. 70 Gesamtpunkte und Qualität (Qualitätsmanagement) max. 30 Gesamtpunkte; bei der Rahmenvereinbarung zur Erbringung von IT-Enterprise-Architekturleistungen war die Gewichtung Gesamtpreis 50 Punkte und Qualität (Zertifizierung und Erfahrung) 50 Punkte.

**Zu den Fragen 28 und 29:**

- *28. Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von Bieterinnen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?*
- *29. Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?*

Bei der Rahmenvereinbarung betreffend Sicherheitsdienstleistungen wurde ein Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung vom 15.03.2019 sowie der Nachprüfungsantrag gegen die Entscheidung vom 15.03.2019, die Rahmenvereinbarung beim Los 1 des gegenständlichen Vergabeverfahrens mit der Hel-Wacht Bewachungsdienst GmbH abzuschließen, abgewiesen. Die Prüfung erfolgte zur Geschäftszahl des BVwG W131 2216444-2/20E.

**Zu den Fragen 32 und 33:**

- *32. Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von Subunternehmer:innen durch die Auftragnehmer:innen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

- 33. Welche Subauftragnehmer:innen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?

Die Rahmenvereinbarung betreffend die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in Gerichtsgebäuden enthält eine Klausel, die die Leistungserbringung durch Subunternehmer:innen der Auftragnehmerin regelt. Diese Klausel sieht vor, dass die Auftragnehmerin nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel einer:eines Subunternehmerin:Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung einer:eines nicht im Angebot genannten Subunternehmerin:Subunternehmers dem Auftraggeber bekannt zu geben hat. Die:Der Subunternehmer:in darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die:der Subunternehmer:in die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel der:des Subunternehmerin:Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern die Auftragnehmerinnen nicht nachweisen kann, dass die:der neue Subunternehmerin:Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist.

Bei der Rahmenvereinbarung zur Erbringung von IT-Enterprise-Architekturleistungen ist die Beziehung von Subunternehmer:innen gestattet, soweit diese die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedoch unzulässig. Bislang wurden von den Auftragnehmerinnen keine Subunternehmer:innen eingesetzt.

#### Zu den Fragen 37, 38 und 40:

- 37. Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von Bediensteten Ihres Ressorts standen?
  - a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
  - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?
- 38. Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in den letzten drei Jahre vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?
  - a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
  - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?

- *40. Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?*

Soweit bekannt waren keine ehemaligen Mitarbeiter:innen des BMJ im Sinne der Fragestellungen tätig.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.